



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen "Deutsch-Bulgarische Gesellschaft Dresden e.V."
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der deutsch – bulgarischen Beziehungen und die Förderung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens der in Dresden und Umgebung lebenden Bulgaren und Freunde Bulgariens

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Informationsveranstaltungen, Ausstellungen und Vorträge über Geschichte, Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik beider Länder,
- Unterstützung bei der Herstellung von Verbindungen und Partnerschaften des kulturellen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens beider Länder,
- Förderung von Verbindungen zu anderen deutsch-bulgarischen Gesellschaften oder Vereinen, die gleiche Ziele verfolgen,
- Organisation von gesellschaftlichen Veranstaltungen für Bulgaren und Freunde Bulgariens in Dresden und Umgebung.

§ 3

Gesellschaftsvermögen (Gemeinnützigkeit, Selbständigkeit)

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke der Gesellschaft geleisteten Beiträge und Spenden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe der Gesellschaft nehmen ihre Aufgabe ehrenamtlich wahr. Aufwendungen können erstattet werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.



§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung antrags- und stimmberechtigt. Sie sind gehalten, die satzungsgemäßen Ziele der Gesellschaft zu unterstützen.
- (2) Mit der Aufnahme verpflichten sich die ordentlichen Mitglieder zur Zahlung von jährlichen Beiträgen, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag eine Mitgliedschaft ruhen lassen oder beitragsfrei stellen.
- (4) Mit fördernden Mitgliedern schließt der Vorstand individuelle, der Förderbedeutung angemessene Vereinbarungen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt nach Kündigung oder Ausschluss.
- (2) Die Kündigung kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung beim Vorstand zum Ende des folgenden Monats erfolgen.
- (3) Ausschluss eines Mitglieds:

Ein Mitglied kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt gegen die Satzung und weitere Ordnungen der Gesellschaft verstößt, das Ansehen der Gesellschaft schädigt, seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder die Beschlüsse der Gesellschaftsorgane nicht befolgt. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitgliedes, nachdem die Möglichkeit der Anhörung gegeben wurde. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 9 Abs. 2 Buchst. e).

§ 7

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglied können alle Personen werden, die sich durch ihr Wirken in der Gesellschaft bzw. durch ihre Unterstützung, Förderung und Verwirklichung ihrer Ziele besondere Verdienste erworben haben. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 8

Organe der Gesellschaft

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung (§ 9) und
- b) Vorstand (§ 10).

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung; dabei ist einschließlich des Abgangstages eine Frist von mindestens 4 Wochen einzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Vorstandsbeschluss oder bei schriftlichem Verlangen von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder einzuberufen.



- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind und fasst hierzu die erforderlichen Beschlüsse. Ihr obliegt insbesondere:
- a) die Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes;
 - b) die Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes sowie der Abrechnung des Haushaltsplanes des abgelaufenen und die Haushaltsvorschau für das kommende Haushaltsjahr;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Wahl von zwei Mitgliedern der Revisionskommission zur Überprüfung der Finanzgeschäfte
 - e) die Entscheidung über den Einspruch gemäß § 6 (3);
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
 - i) Beschlussfassung über Anträge;
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.
- (3) Der Versammlungsleiter (i.d.R. der erste Vorsitzende) und Protokollführer werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss enthalten:
- die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
 - die Tagesordnung und die verhandelten Gegenstände,
 - die gefassten Beschlüsse,
 - die vollzogenen Wahlgänge mit Abstimmungs- und Wahlergebnissen.
- (4) Anträge für die Mitgliederversammlung sind beim Vorstand einzureichen.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Besteht für eine natürliche Person sowohl eine ordentliche Mitgliedschaft als auch eine Ehrenmitgliedschaft, so hat auch dieses Mitglied nur eine Stimme. Die Vertretung durch ein anders stimmberechtigtes Mitglied ist unzulässig. Körperschaften werden durch einen Delegierten vertreten.
- (6) Eine Beschlussfassung der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder ist auf Vorschlag des Vorstandes auch im schriftlichen Verfahren möglich, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung dieses Vorschlages mehr als 1/5 der Stimmberechtigten diese Form der Beschlussfassung schriftlich ablehnen. Nach Übermittlung des Beschlussvorschlages haben die Stimmberechtigten zwei Wochen Zeit zur schriftlichen Stimmabgabe. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der eingegangenen Stimmen gefasst.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen Satzungsänderungen oder Auflösung der Gesellschaft (§ 11). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Bei Wahlen über Personen soll geheim abzustimmen.



§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Beisitzer und den Schatzmeister der Gesellschaft.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.
- (3) Der 1. Vorsitzende - oder in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende – führt die Geschäfte der Gesellschaft, leitet die Sitzungen des Vorstandes und i.d.R. die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Amtszeit für die Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Vorstandswahl ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Das Amt eines kommissarischen Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes. Der Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus gewählten Vorstandsmitgliedern bestehen, andernfalls ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf einer einzuberufenden Mitgliederversammlung eine Neuwahl des Vorstandes durchzuführen.
- (5) Die Gesellschaft wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung der Gesellschaft

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Vorhaben eventueller Satzungsänderungen ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung auszuweisen. Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft können nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden; sie bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Kann eine Auflösung nicht beschlossen werden, weil weniger als $\frac{3}{4}$ der Gesamtstimmen der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung vertreten sind, so kann eine neue Versammlung einberufen werden, die innerhalb von vier Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden muss. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung der Gesellschaft unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschließen. Hierauf ist bei der Einberufung der Versammlung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigste Körperschaft zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützliche Zwecke, die dem § 51 der Abgabenordnung genügen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Restvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12

Schlussbestimmungen (Haftpflicht)

Für die aus Veranstaltungen der Gesellschaft entstehenden Schäden und Sachverluste haftet die Gesellschaft gegenüber den Mitgliedern nicht.



§ 13

Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen rechtswirksam. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem satzungsmäßigen Zweck der Gesellschaft entsprechen.

§ 14

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.06.2010 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Dresden, den 23.06.10